

Ausschlussprinzip

Eine nähere Ordnung schließt die entfernteren Ordnungen komplett aus.

Beispiel:

Ein verwitweter Erblasser hinterlässt einen Sohn und zwei Schwestern. Der Sohn gehört zur ersten Ordnung, er erbt daher alles, die Schwestern (zweite Ordnung) haben keinen gesetzlichen Erbteil.

Repräsentationsprinzip

Innerhalb der Ordnungen gilt das Repräsentationsprinzip, der näher verwandte Erbe repräsentiert seinen Stamm.

Beispiel:

Eine Witwe hatte drei Kinder, von dem eines bei ihrem Tod bereits verstorben ist. Jedes Kind hat selbst zwei Kinder.

Es gibt also drei Stämme. Jeder Stamm erhält ein Drittel. Gesetzliche Erben sind die beiden lebenden Kinder mit je einem Drittel (ihre Kinder erhalten nichts), das Drittel des Stammes des schon vorverstorbenen Kindes verteilt sich auf dessen beide Kinder, die also je zu einem Sechstel erben.

www.erbrechtsforum.de

Testierfreiheit

Die Regelung der Erbfolge im Gesetz dient nur als Auffanglösung. Vorrang hat der Wille des Erblassers. In seinem Testament kann er frei bestimmen, wer Erbe wird, indirekt werden die gesetzlichen Erben dadurch ganz oder teilweise enterbt.

Beispiel:

Eine alleinstehende Dame setzt den Kinderschutzbund zum Alleinerben ein. Dass dadurch ihre gesetzlichen Erben enterbt werden, muss sie nicht noch extra erwähnen. Allerdings kann sich der Erblasser auch damit begnügen, einzelne Personen in seinem Testament zu enterben.

Beispiel:

Der Erblasser bestimmt, dass seine Schwester und deren Kinder nicht erben. Diese scheiden somit aus der gesetzlichen Erbfolge aus. Erben werden die übrigen gesetzlichen Erben.

Soweit der Erblasser kein (gültiges) Testament hinterlässt, welches die Erbfolge regelt, kommt es zur gesetzlichen Erbfolge, bis hin zum Erbrecht sehr entfernter Verwandter.

Hinweis:

Diese Information kann aus Platzgründen nur erste Hinweise geben.

Sie ersetzt keine Beratung im Einzelfall.

Grundwissen Gesetzliche Erbfolge

Hat der Verstorbene kein Testament hinterlassen, so kommen die gesetzlichen Erben zum Zug, dies sind sein etwaiger Ehegatte und seine Verwandten.

Das Erbrecht des Ehegatten

War der Erblasser bei seinem Tod verheiratet, so ermittelt sich die gesetzliche Erbfolge in zwei Schritten:

1. Zunächst ist die Erbquote des überlebenden Ehegatten zu ermitteln.
2. Das restliche Erbe teilen sich die Verwandten.

Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten hängt vom Güterstand ab. Folgende Güterstände gibt es u. a.:

- Zugewinnngemeinschaft:
Dies ist der Normalfall, wenn die Ehegatten nicht durch Ehevertrag etwas anderes geregelt haben.
- Gütertrennung:
Hierfür bedarf es eines notariellen Ehevertrages.
- Gütergemeinschaft:
Auch hierfür muss ein notarieller Ehevertrag geschlossen werden.

Es ist eine weitverbreitete Fehlvorstellung, dass bei kinderlosen Ehepaaren der andere stets allein erbt! Meist gibt es Verwandte aus der zweiten Ordnung, die dann neben dem Ehegatten erben.

Die Höhe des Erbrechts des Ehegatten

Im häufigsten Fall – der Zugewinnngemeinschaft – erbt der Ehegatte:

neben Verwandten der ersten Ordnung 1/2

neben Verwandten der zweiten Ordnung 3/4

neben Verwandten der dritten und entfernteren Ordnungen 1/1

Ausnahme:

Es leben noch Großeltern des Verstorbenen, dann erhalten diese nach komplizierten Regeln einen Anteil von bis zu 1/4.

Bei Gütertrennung und Gütergemeinschaft ist der Anteil des Ehegatten in der Regel um 1/4 niedriger

Das Erbrecht der Verwandten

Das Gesetz teilt die Verwandten in Ordnungen ein:

Die erste Ordnung bilden die Abkömmlinge des Erblassers, also seine Kinder, Enkel, Urenkel etc.

Die zweite Ordnung bilden die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, also seine Geschwister, Neffen, Nichten, Großneffen, Großnichten etc.

Die dritte Ordnung bilden die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Die vierte Ordnung des Erblassers bilden die Urgroßeltern und deren Abkömmlinge.

Dies geht dann mit der fünften, sechsten Ordnung etc. weiter.

Der oft gehörte Satz „Ich habe keine Erben“ ist daher juristisch nicht richtig. Jedermann hat Erben, es kann nur sein, dass er sie nicht einmal kennt oder dass sie nach dem Erbfall schwer oder gar nicht auffindbar sind (dann erbt schlussendlich der Staat).